

# **Sonderrichtlinie**

# **Versicherungsprämienförderung**

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Landwirt- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Förderung von Versicherungsprämien gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und im Tierbestand

Geschäftszahl 2023-0.325.476

<b>Fassung/Änderung</b>	<b>Geschäftszahl</b>	<b>Genehmigt</b>	<b>In Kraft getreten</b>
Stammfassung	BMLFUW-LE.2.2.23/05-II/5/2016	22. Juli 2016	23. Juli 2016
1. Änderung	BMNT-LE.2.2.23/0009-II/5/2018	13. März 2019	14. März 2019
2. Änderung	2023-0.325.476	29. Juni 2023	30. Juni 2023

## **Inhalt**

<b>1 Geltungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Ziele .....</b>	<b>4</b>
<b>4 Förderungsgegenstand .....</b>	<b>4</b>
<b>5 Förderungswerberinnen und Förderungswerber .....</b>	<b>5</b>
<b>6 Förderungsvoraussetzungen .....</b>	<b>5</b>
<b>7 Art und Ausmaß der Förderung.....</b>	<b>5</b>
<b>8 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen .....</b>	<b>6</b>
<b>9 Abwicklung .....</b>	<b>6</b>
<b>10 Kontrolle und Aufbewahrung von Unterlagen .....</b>	<b>7</b>
<b>11 Rückzahlung .....</b>	<b>7</b>
<b>12 Datenverarbeitung .....</b>	<b>8</b>
<b>13 Weitere Bestimmungen .....</b>	<b>9</b>

## 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung der Förderung der Versicherungsprämien gemäß Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2018.

Diese Sonderrichtlinie ist beihilferechtlich gemäß den Freistellungsvoraussetzungen der Verordnung (EU) 2022/2472 anzuwenden.

## 2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Bundesgesetz betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung von Prämienzahlungen für Versicherungen gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und an landwirtschaftlichen Nutztieren (Hagelversicherungs-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 64/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2018;
2. Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/2022,
3. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 190/2018;
4. Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1.

## 3 Ziele

Durch die Gewährung eines Zuschusses zu den Versicherungsprämien für eine Deckung von Verlusten an landwirtschaftlichen Kulturen und im Tierbestand werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Verminderung von finanziellen Verlusten bei der landwirtschaftlichen Produktion durch extreme Witterungsereignisse und bei der tierischen Produktion durch Tierseuchen und Tierkrankheiten,
- Schaffung eines Anreizes für den Abschluss einer Versicherung, um dadurch die wirtschaftliche Beeinträchtigung im Schadensfall zu reduzieren,
- Beitrag zur Minderung der wichtigsten Risiken der landwirtschaftlichen Produktion.

## 4 Förderungsgegenstand

- 4.1 Zahlung von Versicherungsprämien zur Deckung von Verlusten an landwirtschaftlichen Kulturen, die durch widrige Witterungsverhältnisse (Hagel, Frost, Dürre, Stürme, starke oder anhaltende Regenfälle [inkl. Überschwemmungen] sowie Schneedruck aufgrund von Frost oder Niederschlägen) verursacht werden.

Die förderbare Versicherung zur Deckung von Verlusten an landwirtschaftlichen Kulturen kann auch einen Versicherungsschutz gegen Schäden an Einrichtungen zum Schutz der landwirtschaftlichen Kultur beinhalten.

- 4.2 Zahlung von Versicherungsprämien gegen Schäden auf Grund von Tierseuchen und Tierkrankheiten, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) enthalten oder

unionsrechtlich oder in nationalen Tierseuchen- und Tiergesundheitsbestimmungen geregelt sind sowie sonstigen Infektionskrankheiten wie Schwarzkopfkrankheit und Rauschbrand.

Die Prämienförderung umfasst Versicherungsverträge zur Abdeckung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren durch Tierseuchen und Tierkrankheiten, die

- unmittelbar oder mittelbar aufgrund von behördlichen Anordnungen (wie beispielsweise Schlachtungs-, Keulungs- oder Sperrmaßnahmen) sowie aufgrund von eingeschränkten Vermarktungsmöglichkeiten in Folge veterinärrechtlicher Verbringungsbeschränkungen oder lebensmittelrechtlicher Bestimmungen entstehen;
- ihre Ursache im unmöglich gewordenen Bezug oder der unmöglich gewordenen Vermarktung landwirtschaftlicher Nutztiere aufgrund behördlicher Maßnahmen bei Lieferanten oder Abnehmern des landwirtschaftlichen Betriebes haben;
- unmittelbar oder mittelbar durch sonstige Infektionskrankheiten entstehen.

## 5 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

5.1 Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber kommen nachfolgend beschriebene Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in Betracht, die die Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen:

- Natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften und
- juristische Personen,

die einen in Österreich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

5.2 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Betriebe kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.

5.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind von der Förderung ausgeschlossen.

5.4 Ebenso sind Förderungswerberinnen und Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, von der Förderung ausgeschlossen.

## 6 Förderungsvoraussetzungen

Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem Versicherungsunternehmen, das förderbare Versicherungen bundesweit anbietet.

## 7 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als jährlicher Zuschuss in Höhe von 55 % der gemäß Versicherungsvertrag zu leistenden Prämien in Form einer Reduktion bei der Prämienvorschreibung gewährt.

Die Gewährung der Förderung stützt sich beihilferechtlich auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472, insbesondere Art. 28 Abs. 3 lit. a, b und c.

## 8 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

- 8.1 Die Finanzierung des Bundeszuschusses erfolgt gemäß § 3 Z 4 lit. d Katastrophenfondsgesetz 1996 aus Mitteln des Katastrophenfonds.
- 8.2 Die Gewährung des Bundeszuschusses in Höhe von 27,5 % erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land gemäß § 1 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz eine Förderung in gleicher Höhe wie der Bund leistet.

## 9 Abwicklung

- 9.1 Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Bundesministerium für Land- und Fortwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (im Folgenden BML) in Zusammenarbeit mit Versicherungsunternehmen, welche Versicherungen zur Deckung von Verlusten an landwirtschaftlichen Kulturen infolge widriger Witterungsverhältnisse und/oder aufgrund von Tierseuchen und Tierkrankheiten anbieten.
- 9.2 Der Förderungsantrag ist ein integrierter Bestandteil des Versicherungsvertrages. Der Förderungsantrag hat den Vorgaben des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 zu entsprechen.
- 9.3 Das Versicherungsunternehmen ist daher verantwortlich für
- die Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung, insbesondere im Hinblick auf die beihilferechtlichen Beschränkungen hinsichtlich der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers sowie im Hinblick auf das weitere im Versicherungsunternehmen vorhandene, aber nicht förderbare Versicherungsangebot,
  - die Information der Förderungswerberinnen und Förderungswerber bezüglich der Rechtsgrundlagen der Förderung,
  - die Information der Förderungswerberinnen und Förderungswerber bezüglich der Höhe der Förderung durch den Bund und das Land,
  - die Ausbezahlung der Zuschüsse an die Förderungswerberinnen und Förderungswerber in Form einer reduzierten Prämienvorschreibung,
  - die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie durch die Förderungswerberinnen und Förderungswerber,
  - die Information der Förderungswerberinnen und Förderungswerber bezüglich Weitergabe von antragsrelevanten Daten an das BML sowie an das Land sowie
  - die Bereithaltung der aktuellen Daten über die begünstigten Förderungswerberinnen und Förderungswerber und Übermittlung dieser auf Verlangen durch das BML.

Das Versicherungsunternehmen hat sich zur Einhaltung dieser Bedingungen sowie des § 8 ARR gegenüber dem Förderungsgeber zu verpflichten.

- 9.4 Um nicht förderbare Versicherungsbestandteile von der Förderung ausschließen zu können, müssen die Versicherungsunternehmen ihr Versicherungsangebot dem BML zur Prüfung vorlegen, bevor für dieses Versicherungsangebot erstmalig das Prämienaufkommen gemäß Punkt 9.5.1 geltend gemacht wird. Beinhaltet das Versicherungsangebot nicht förderbare Bestandteile, ist der Anteil dieser nicht förderbaren Bestandteile an der Prämie laut Prämienkalkulation offenzulegen und ist die Prämienförderung um diesen Anteil zu reduzieren.

Eine Änderung eines bestehenden Versicherungsangebotes, die sich auf die Förderbarkeit auswirkt, ist dem BML unverzüglich mitzuteilen.

### 9.5 Auszahlung und Verwendungsnachweise

- 9.5.1 Das Versicherungsunternehmen hat bis zum 30. Juni jeden Jahres beim jeweiligen Land und beim BML das Prämienaufkommen und die dafür erforderlichen Zuschüsse für das laufende Kalenderjahr geltend zu machen.

- 9.5.2 Die Länder haben den gemäß Punkt 9.5.1 ermittelten Zuschussbetrag den Versicherungsunternehmen bis längstens 31. Juli jeden Jahres zur Verfügung zu stellen.
- 9.5.3 Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen unverzüglich nach Mitteilung des Versicherungsunternehmens über die Leistung der Landesmittel, welche an das BML zu richten ist.
- 9.5.4 Nach Feststellung des Jahresabschlusses hat das Versicherungsunternehmen die endgültige Jahresabrechnung der Förderung durchzuführen und den Verwendungsnachweis über die Bundes- und Landesmittel betreffend die im Vorjahr gewährte Förderung zu legen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet eine Liste jener Betriebe, die durch die reduzierte Prämienvorschrift die Förderung erhalten haben, inklusive des jeweiligen Förderungsbetrags.
- 9.5.5 Ergibt sich aufgrund der endgültigen Jahresabrechnung noch ein weiterer Förderungsbedarf aufgrund weiterer Versicherungsabschlüsse, sind diese zusätzlichen Mittel vom Bund im Zuge der Jahresabrechnung sowie vom jeweiligen Land im Zuge der nächstjährigen Mittelanforderung geltend zu machen.
- 9.5.6 Nicht verbrauchte Zuschussmittel des Bundes sind dem Bundesministerium für Finanzen spätestens nach der endgültigen Jahresabrechnung und Vorlage des Verwendungsnachweises unter Verrechnung der gesetzlichen Zinsen zu überweisen.
- 9.5.7 Nicht verbrauchte Zuschussmittel des jeweiligen Landes sind im Zuge der Mittelanforderung für das nächste Prämienjahr in Abzug zu bringen.

## **10 Kontrolle und Aufbewahrung von Unterlagen**

- 10.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, den Kontrollorganen des Bundes, des Landes, der Europäischen Union, oder des Versicherungsunternehmens, bei dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, die Überprüfung aller Voraussetzungen und Verpflichtungen, die Besichtigung an Ort und Stelle, die Einsicht in Unterlagen und Urkunden (z. B. Versicherungspolizzen, Zahlungsbelege, etc.) zu gestatten.

Das Versicherungsunternehmen ist in der Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 9.3 zu verpflichten, den Kontrollorganen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union die Überprüfung der gemäß Punkt 9.5.1 und 9.5.4 vorgelegten Unterlagen durch Einsicht in seine Bücher und Belege sowie sonstige der Überprüfung dienende Unterlagen zu gestatten.

- 10.2 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Das Versicherungsunternehmen hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

## **11 Rückzahlung**

- 11.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung des BML oder des Landes – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn insbesondere

- Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes oder des Versicherungsunternehmens von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig

oder unvollständig unterrichtet worden sind,

- von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- sonstige Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie oder der Verordnung (EU) 2022/2472 von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

11.2 Der rückzuerstattende Betrag ist mit 4 % p.a. vom Tag der Auszahlung bis zur gänzlichen Einbringung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

## 12 Datenverarbeitung

12.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BML und das Land berechtigt sind

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes, der Agrarmarkt Austria (AMA) oder des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

12.2 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

12.3 Transparenzverpflichtungen auf EU-Ebene

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BML aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 verpflichtet ist Informationen über die Förderungsempfänger gemäß Anhang III leg. cit. zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht gilt ab einer Höhe von mehr als 10.000,- EUR je Begünstigtem für Förderungen im Bereich der landwirtschaftlichen

Primärproduktion. Die Versicherungsunternehmen melden dem BML für jedes Quartal innerhalb des darauffolgenden Kalendermonats eine Liste jener Personen, bei denen eine aufgrund dieser Sonderrichtlinie reduzierte Prämie vorgeschrieben wurde, inklusive der aufgrund von Art. 9 Abs. 1 lit. c iVm. Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2472 erforderlichen Informationen.

#### 12.4 Transparenzverpflichtungen auf nationaler Ebene

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Versicherungsunternehmen aufgrund von § 23 Abs. 2 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012) als leistende Stellen verpflichtet sind, dem Bundesminister für Finanzen die Höhe der Förderung je Förderungswerberin oder Förderungswerber zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank einzumelden.

#### 12.5 Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

## 13 Weitere Bestimmungen

### 13.1 Gleichbehandlungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerberinnen und Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

### 13.2 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

### 13.3 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Sonderrichtlinie selbst werden auf der Homepage des BML unter [www.bml.gv.at](http://www.bml.gv.at) veröffentlicht.

### 13.4 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

### 13.5 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

### 13.6 Inkrafttreten und Befristung

Diese Sonderrichtlinie und Änderungen dieser Sonderrichtlinie treten am Tag nach der Publikation gemäß Punkt 13.3 in Kraft. Die Sonderrichtlinie ist auf die Dauer der Geltung der Verordnung (EU) 2022/2472 befristet.